

Copyright bei Internetplattformen (moodle, bscl etc)

Beitrag von „katta“ vom 30. Januar 2009 06:09

Hallo zusammen,

ich habe mich durch ein, zwei threads gelesen, aber bin noch nicht ganz fündig geworden, deshalb meine Frage, vielleicht habe ich Glück und jemand kennt sich da aus oder hat einen Tipp, wo ich das nachlesen kann.

Ich habe verstanden, dass die copyright-Frage sehr heikel ist und dass man z.B. bei 4teachers nichts hochladen darf, was nicht zu 100% selbst erstellt, gezeichnet, geschrieben wurde.

Aber wie sieht das eigentlich bei plattformen wie moddle, lonet, bscl usw. aus?

Denn da stellt man doch Arbeitsblätter rein, die doch auch oft Bilder enthalten. Oder darf man das da auch nicht und somit verstößen viele gegen das Copyright?

Ich habe noch keine solche Seite, überlege aber, eine einzurichten (primär für den Austausch unter den Kollegen, erst mal weniger für Schüler, hab eh keine eigenen Kurse 😊), deswegen wollte ich mal nachfragen.

Danke schön!

Lieben Gruß

Katta

Beitrag von „SteffdA“ vom 31. Januar 2009 00:00

Mach das, was du hochlädst nur einem bestimmten Personenkreis (z.b. deiner Klasse) zugänglich. Dann sollten die gleichen Bestimmungen greifen, wie wenn du deiner Klasse eine Kopie in Papierform austeilst.

Grüße

Steffen

Beitrag von „silke111“ vom 22. August 2010 14:00

heißt das, dass ich gekaufte unterrichtswerke einscannen, hochladen und wenigen kollegen so zur verfügung stellen DARF?

eigentlich müssten alle lehrer in der schule rechtlich beraten werden, was sie bzgl. kopien, einscannen, austausch im kollegium etc. dürfen 😊

Beitrag von „SteffdA“ vom 22. August 2010 14:08

Naja, bei ganzen Büchern und dgl. wirds sicher schwierig.... aber wo keiner reinschauen kann, kann dir auch keiner was :)))

Beitrag von „Schmeili“ vom 22. August 2010 14:16

In der Regel steht in jedem Schulbuch, dass es nicht digital weiterverarbeitet werden darf. Somit darfst du es auch nicht einscannen und zur Verfügung stellen, im Cornelsenbuch welches grad neben mir liegt wird sogar extra darauf hingewiesen, dass diese regelung auch für Intranets gilt.

Hier mal der Auszug aus nem Cornelsenbuch, welches grad neben mir liegt

Zitat

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu den §§46, 52a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne **eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk gestellt** oder sonst öffentlich zugänglich gemacht werden. **Dies gilt auch für Intranets von Schulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen.**

Offizielle Infos gibt es auch unter <http://www.schulbuchkopie.de>.

Beitrag von „Moebius“ vom 22. August 2010 15:40

Auch wenn der Hinweis nicht drin steht sind digitale Kopien aus Unterrichtswerken eigentlich grundsätzlich nicht zulässig.

Beitrag von „Mikael“ vom 22. August 2010 17:48

Zitat

Fotokopieren an Schulen neu geregelt

Frankfurt am Main, 28.11.2008 - Das Fotokopieren an Schulen ist auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt worden. [...]

Die neue Vereinbarung gestattet den Lehrkräften bundesweit, Kopien in Klassensatzstärke für den Unterrichtsgebrauch herzustellen - und zwar auch aus Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien. Die Kopien sollen dabei weder Schulbücher noch andere Werke ersetzen. Daher gelten hierfür die folgenden Grundsätze:

Kopiert werden dürfen an Schulen

bis zu 12 % eines jeden urheberrechtlich geschützten Werkes, jedoch höchstens 20 Seiten. Dies gilt insbesondere auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sach- und Musikbücher.

soweit es sich nicht um Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien handelt, ausnahmsweise sogar ganze Werke, wenn diese nur von geringem Umfang sind und zwar

Musikditionen mit maximal 6 Seiten

sonstige Druckwerke (außer Schulbüchern oder Unterrichtsmaterialien) mit maximal 25 Seiten sowie

Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Somit kann z.B. ein fünfseitiger Zeitungsartikel oder ein 20-seitiger Comic komplett kopiert werden. Aus einem 20-seitigen-Arbeitsheft können dagegen nur knapp 2,5 Seiten vervielfältigt werden, da Arbeitshefte zu den Unterrichtsmaterialien zählen.

Die Partner haben in der neuen Regelung auch klar gestellt, dass aus jedem Werk pro Schuljahr und Klasse nur einmal im vereinbarten Umfang kopiert werden kann, um das Kopiervolumen zu regulieren. Zudem dürfen nur analoge Kopien angefertigt werden.

Die digitale Speicherung und ein digitales Verteilen von Kopien (z.B. per Mail) ist schon von Gesetzes wegen nicht gestattet.

Alles anzeigen

<http://bildungsklick.de/pm/64748/fotok...n-neu-geregelt/>

Digitalisieren ist also nicht erlaubt. Wer für seine Kollegen und Kolleginnen eine Internetplattform zum Materialaustausch anbietet, denn treffen entsprechende Kontrollpflichten. Ich würde mich nicht darauf einlassen (man kennt ja seine Kollegen und Kolleginnen...)

Gruß !

Beitrag von „Liselotte“ vom 22. August 2010 18:59

Das heißt, ich scanne mir die Seiten ein, um sie am Smartboard zu nutzen (rein hypothetisch, ich habe keins) und meine Parallelkollegen scannen dann selber. Und ich darf sie auch nicht auf'm Rechner speichern, weil das dann zentral von allen PCs der Schule aus zugängig ist?

Ich sehe natürlich ein, dass die Verlage keine Vervielfältigungen haben möchten, aber Arbeitserleichterung ist das irgendwie nicht. So viel zur Teamarbeit. 😊

Beitrag von „Schmeili“ vom 22. August 2010 19:25

Du dürftest es dir nicht mal einscannen um es auf dem Smartboard zu nutzen.

Beitrag von „silke111“ vom 22. August 2010 19:25

hmm...

d.h. ich darf auch keine Teile eines Schulwerkes, z.B. ein Bild, einscannen, in ein Arbeitsblatt auf Word, das ich selbst erstelle, einfügen und dann nur zur eigenen Nutzung auf meinem Rechner

speichern??

"Digitalisieren ist also nicht erlaubt. Wer für seine Kollegen und Kolleginnen eine Internetplattform zum Materialaustausch anbietet, dann treffen entsprechende Kontrollpflichten."

was heißt: dann treffen entspr. kontrollpflichten?

ich müsste, wenn ich etwas ins netz stelle, die anderen, die es runterladen, kontrollieren?

werden denn, galubt ihr, "vergehen" bzgl. kopiermenge, einscannen und so so streng verfolgt und hart geahndet wie beim runterladen von musik und filmen, obwohl man, wenn überhaupt, das ja nur macht, um guten unterricht zu geben und nicht, um damit geld zu verdienen...

Beitrag von „Avantasia“ vom 22. August 2010 19:28

Nein, du darfst sie gar nicht einscannen. Du darfst sie kopieren und auf Papier austeilten. Ganz auf Nummer Sicher gehst du, wenn du den Verlag anschreibst und ganz freundlich fragst, ob du für deinen Kurs drei Seiten in digitaler Form auf dem Smartboard nutzen dürftest. Kleine Bitten schlagen die Verlage dann nicht unbedingt aus.

À+

Beitrag von „Schmeili“ vom 22. August 2010 19:28

1. Ja, das heißt es.

2. Kontrollpflichten bedeutet, dass du als "Plattform-Betreiber" dafür verantwortlich bist, dass sich alle an die Regeln halten.

D.h. DU hast dafür zu sorgen, dass auch niemand anderes eingescanntes zur Verfügung stellt.

3. DAS frage ich mich auch immer. Aber auf der anderen Seite: Bei normalen Schulbüchern (nicht Kopiervorlagen!) hieß es "früher" schon immer, dass man sie nicht kopieren dürfe..

Beitrag von „Avantasia“ vom 22. August 2010 19:29

Zitat

Original von silke111

d.h. ich darf auch keine teile eines schulwerkes, z.b. ein bild, einscannen, in ein arbeitsblatt auf word, das ich selbst erstelle, einfügen und dann nur zur eigenen nutzung auf meinem rechner speichern??

Richtig, das muss mit dreimaligem Kopieren, bis das Bild die richtige Größe hat, Schere und Klebe erfolgen. Dann darfst du es dir in Papierform in deinen Ordner heften.

À+

Beitrag von „silke111“ vom 23. August 2010 09:51

hmm...

vielleicht sollten mal alle schulen und lehrer darüber informiert werden...

frage mich nun, wofür ich mir überhaupt einen scanner angeschafft habe...

Beitrag von „silke111“ vom 23. August 2010 09:55

@schmelli:

mal folgendes angenommen:

jemand "gründet" eine internetplattform, die zugangsdaten gibt dieser jemand an einige lehrer, lädt u-material hochund die kollegen laden es runter.

ist dann nur der "hochladende" lehrer verantwortlich und verpflichtet, das eventuelle copyright zu beachten oder auch die lehrer, die das material runterladen?

Beitrag von „Schmeili“ vom 23. August 2010 15:21

Silke: Ich bin ja kein Jurist, aber ich denke man könnte beide dafür verantwortlich machen, wobei ich tippen würde, dass derjenige der es hochlädt mehr zur Verantwortung gezogen wird (ähnlich wie es damals mit diesen Musikplattformen lief).

Was man draus macht bleibt halt jedem selbst überlassen.;)

Beitrag von „Avantasia“ vom 23. August 2010 16:35

Besonders derjenige, der die Plattform leitet/besitzt, ist verantwortlich für das Material.

À+

Beitrag von „silke111“ vom 24. August 2010 08:54

danke für eure einschätzungen!!



Beitrag von „floridapanters“ vom 24. August 2010 15:27

Zitat

Original von silke111

@schmelli:

mal folgendes angenommen:

jemand "gründet" eine internetplattform, die zugangsdaten gibt dieser jemand an einige lehrer, lädt u-material hochund die kollegen laden es runter.

ist dann nur der "hochladende" lehrer verantwortlich und verpflichtet, das eventuelle copyright zu beachten oder auch die lehrer, die das material runterladen?

Ist ja immer auch die Frage, ob die ermittelnden Behörden den "runterladenden Lehrer" ausfindig machen können. Sobald der Server im nicht EU-Ausland steht, wird es schwierig.

Beitrag von „silke111“ vom 24. August 2010 15:54

ich dachte, alle IP-adressen werden mind. 6 monate gespeichert und für behören leicht herauszufinden und zuzuordnen...

Beitrag von „SteffdA“ vom 24. August 2010 17:45

Zitat

Du dürftest es dir nicht mal einscannen um es auf dem Smartboard zu nutzen.

Ok, wer hat noch 'n Episkop? 😊

Wird echt Zeit, das es im Bereich Schulbücher und Unterrichtsmaterialien eine Open-Content-Initiative gibt!

Beitrag von „floridapanters“ vom 24. August 2010 17:56

Zitat

Original von silke111

ich dachte, alle IP-adressen werden mind. 6 monate gespeichert und für behören leicht herauszufinden und zuzuordnen...

Das war einmal ... inzwischen ist es jedem Provider überlassen die IP-Adressen zu speichern. Mein Provider macht dies nur für 7 Tage ...

Viel wichtiger ist aber, was auf dem Downloadserver gespeichert wird. Solange dort nicht festgehalten wird, welche IP welches Dokument runtergeladen hat, solange nutzt es der Staatsanwaltschaft auch nicht, wenn IP-Adressen beim Provider gespeichert werden.

Beispielsweise gibt es in der Schweiz einige Downloadspeicherplatzanbieter, die sich damit brüsten, dass sie bei Downloads nicht speichern, welche IP welche Dokumente runterladen.

Beitrag von „silke111“ vom 24. August 2010 17:59

ach so, das wäre ja dann alles nicht so dramatisch 😊

ich kenne da auch so eine seite aus der schweiz...
schicke dir mal eine PN.

Beitrag von „Matthias70“ vom 29. August 2010 22:52

Zitat

Original von SteffdA

Wird echt Zeit, das es im Bereich Schulbücher und Unterrichtsmaterialien eine Open-Content-Initiative gibt!

Hallo SteffdA,

genau das versuche ich seit geraumer Zeit für den sonderpädagogischen Bereich. Ich versuche den Benutzern meiner Plattform Inhalte wie Symbole, Bilder und Fonts zu vermitteln, die ohne oder teilweise auch mit Quellenangabe genutzt werden können.

Meine Hoffnung ist, dass immer mehr Nutzer von Beginn an Materialien herstellen, die copyrighttechnisch unbedenklich sind.

viele Grüße

Matthias